

Neuhauß. Sonst gibt es Real-Decanate, bei denen der Titel Decant mit dem Benefizium selbst (namentlich in Städten) verbunden ist; Personal-Decanten, welchen dieser Titel als Auszeichnung verliehen wurde; dann Pfarrer, Localisten, Capläne. In der ganzen Diöcese gibt es 421 Seelsorge-Benefizien; davon sind 266 Pfarrgemeinden böhmisch, 108 deutsch, 47 gemischt mit deutscher und böhmischer Bevölkerung. Außerdem gibt es 23 einfache Benefizien. In der Diöcese befinden sich 10 Mannsklöster und 14 Niederlassungen weiblicher Congregationen. Die Gesamtzahl der Katholiken in der ganzen Diöcese beträgt gegenwärtig 1 165 341 Seelen, die der Priester 874. In der Diöcese Budweis liegt die Stadt Nepomuk, wo der hl. Johannes, der Protomartyr des Reichsiegels, geboren wurde. — Unter dem letzten Bischöfe Jirák sind zu Budweis mehrere Diöcesansynoden abgehalten worden und zwar im J. 1863, 1872 und 1875. [Borowý.]

Bücher, karolingische, s. Karolingische Bücher.

Bücher, liturgische, s. Agende, Brevier, Cerimoniale, Liturgien, Ritualbücher.

Bücher, symbolische, symbolische, s. Sibyllen, Symbole.

Büchercensur, kirchliche, ist im weiteren Sinne das von der katholischen Kirche beanspruchte und von jeher ausgeübte Recht, dem Glauben und den guten Sitten gefährliche Schriften und Bücher zu verbieten; im engeren Sinne versteht man darunter die Befugniß der Kirche, neue Schriften vor deren Drucklegung zu prüfen, ob sie mit der ihrer Obhut anvertrauten Glaubens- und Sittenlehre nicht im Widerspruch stehen, und von dem Ausfall dieser Prüfung die Erlaubniß zur Drucklegung abhängig zu machen. Die Berechtigung zu diesen beiden Arten der Censur ergibt sich aus der Mission, welche der Kirche von ihrem göttlichen Stifter ertheilt worden ist. Wie der Sohn Gottes vom Vater gesandt war, um der Wahrheit Zeugniß zu geben, damit Alle den wahren Gott erkennen und den er gesandt hat, Jesum Christum, so sind die Apostel und ihre Nachfolger ausgesandt, um überall die Heilswahrheit zu verkünden und für dieselbe selbst mit ihrem Leben einzustehen, damit schließlich ein Schaffall und ein Hirt werde. Zeugniß für die geoffenbarte Heilswahrheit kann aber auf zweifache Art abgelegt werden, nämlich durch die positive Verkündigung derselben einerseits und durch die Abwehr der dieselbe entstellenden Irrthümer andererseits. Dieser von Gott auferlegten Pflicht entspricht die sonach in jure divino wurzelnde Befugniß der Kirchenobern, alle diejenigen Vorlesungen zu treffen, die zur Reinerhaltung des Glaubensbepositivums und zur Abwehr des Irrthums nothwendig erscheinen. Die geoffenbarte Wahrheit kann nun nicht bloß durch das mündlich gesprochene, sondern auch durch das schriftlich fixirte Wort entstellt und bekämpft werden. Daher die im göttlichen Recht begründete Befugniß der Kirche, die gesammte Literatur,

soweit sie sich mit religiösen Angelegenheiten befaßt, ihrer Aufsicht und Prüfung zu unterziehen. Wenn die Kirche zweifellos die Pflicht und demnach das Recht hat, ihren Gläubigen den der Wahrheit entgegenstehenden Irrthum als solchen zu bezeichnen und zu brandmarken, so hat sie auch ebenso unzweifelhaft die Befugniß, den Gebrauch der Mittel zu untersagen, durch welche die Wahrheit angefeindet, der Irrthum verbreitet werden könnte. Da nun diese Mittel nur zu häufig Bücher sind, so erhebt hieraus klar die Berechtigung derselben zum Bücherverbote. Weil es aber für das Heil der Seelen besser ist, der Verbreitung des Irrthums durch Präventivmaßregeln vorzubeugen, als demselben durch Repressivmaßregeln entgegenzutreten, so hat die Kirche nicht bloß das Recht, das Halten und Lesen von gefährlichen Büchern nach deren Erscheinen zu verbieten, sondern auch das Recht der vorgängigen Censur (Censura praevia) derselben.

Das Recht der Kirche auf diese doppelte Art der Büchercensur steht auf dogmatischer Basis unverrückbar fest; die Ausübung desselben aber ist wandelbar und richtet sich nach den Bedürfnissen der Gläubigen zu verschiedenen Zeiten. Bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst genügte im Allgemeinen das nachträgliche Verbot, welches in der Regel die Vernichtung der schädlichen Bücher durch Verbrennen im Gefolge hatte. Letzteres stützt sich auf den in der Apostelgeschichte (19, 18 f.) berichteten Vorgang zu Ephesus, wo auf die Predigt des hl. Paulus hin viele Gläubige, die sich mit Zauberkünsten und Wahrsagerei befaßt hatten, ihre Bücher im Werthe von 50 000 Denaren herbeibrachten und sie öffentlich verbrannten. Bei dem Eifer der ersten Christen bedurfte es keines ausdrücklichen Verbotes; die bloße Ermahnung genügte, um die Vernichtung alles dessen herbeizuführen, was die Reinheit des wahren Glaubens trüben, die guten Sitten hätte verderben können. Das im Naturrecht wurzelnde Gesetz, sich von allem, was der ewigen und deshalb höchsten Bestimmung des Christen nachtheilig sein könnte, ferne zu halten, war anfänglich lebendig in's Herz geschrieben; als aber das Pflichtbewußtsein der Menschheit mehr schwand, da schrieb man es auch als positives Gesetz auf's Papier. Das erste ausdrückliche Bücherverbot erließ das erste Concil von Nicäa (325) gegen die Thalia des Arius, worauf dieselbe im Auftrag der christlichen Staatsgewalt verbrannt wurde (Socrat. H. E. 1, 9; Soz. 1, 21). Dasselbe geschah mit den Büchern der Eunomianer und Montanisten (398), sowie des Origenes (Sulpic. Sev. Dial. 1, n. 6—7), insbesondere aber auf Veranlassung der Synode von Ephesus hin mit den „ruchlosen Büchern des Nestorius, die von Niemandem besessen, gelesen oder abgeschrieben, sondern vielmehr sorgfältig aufgesucht und öffentlich verbrannt werden sollen“ (L. 6. Cod. Just. I, tit. 5. de haereticis). „Denn was ist,“ so lautet die Motivirung dieses